

# Hanse- und Universitätsstadt Rostock

## Bürgerschaft

### Einladung

---

#### Sitzung des Kulturausschusses

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 03.05.2018, 16:00 Uhr

**Raum, Ort:** Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.03.2018
- 4 Anträge**
  - 4.1 Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss) **2018/AN/3513**  
Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung
    - 4.1.1 Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung **2018/AN/3513-01 (SN)**
    - 4.1.2 Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) **2018/AN/3513-02 (ÄÄ)**  
Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung
  - 4.2 Michael Berger für den Ortsbeirat Schmarl **2018/AN/3661**  
Erhalt des Ausrüstungskrans der ehemaligen Neptunwerft "Möwe"
    - 4.2.1 Erhalt des Ausrüstungskrans der ehemaligen Neptunwerft "Möwe" **2018/AN/3661-01 (SN)**
- 5 Beschlussvorlagen**
  - 5.1 Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock **2018/BV/3462**
- 6 Informationsvorlagen**
  - 6.1 Neuaufstellung und dauerhafte Sicherung des JeKi-Projektes **2018/IV/3500**

7 **Verschiedenes**

- 7.1 Information über kulturelle Schwerpunktvorhaben im Jubiläumsjahr durch Vertreter des Eigenbetriebes "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde"
- 7.2 Vorstellung der Uwe Johnson – Gesellschaft Rostock e.V. durch Prof. Holger Helbig
- 7.3 Informationen der Verwaltung
- 7.4 Informationen des Ausschussvorsitzenden
- 7.5 Anfragen der Ausschussmitglieder

Gez. Henning Wüstemann  
Ausschussvorsitzender

<b>Antrag</b>	Datum:	23.02.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>		
<b>Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss)</b> <b>Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.03.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung	
06.03.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
07.03.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Sanierung und der Umbau des ehemaligen Schiffahrtsmuseums in der August-Bebel-Straße 1 zum Standort eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums ist in die Liste der Investitionsmaßnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018-2027 aufzunehmen.

#### **Sachverhalt:**

Das Gebäude des ehemaligen Schiffahrtsmuseums in der August-Bebel-Str. 1 war zuletzt als Standort für das neue Archäologische Landesmuseum vorgesehen. Da nach aktuellen Planungen dieses neu im Stadthafen errichtet werden soll, kann nun erneut auf die bereits bestehenden Pläne zum Umbau des Gebäudes als Standort eines Stadtgeschichtlichen Museums zurückgegriffen werden und damit auch der Erhalt des denkmalgeschützten Museumsgebäudes gewährleistet werden.

Die bestehenden Kostenplanungen dazu sind zu aktualisieren und in die mittelfristige Investitionsplanung aufzunehmen.

Gez. Henning Wüstemann





<b>Stellungnahme</b>  Entscheidendes Gremium:  Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt  Beteiligte Ämter:	Datum: 06.03.2018  fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski  bet. Senator/-in:  bet. Senator/-in:	
<b>Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige          Investitionsplanung</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.03.2018	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

### Sachverhalt:

Mit der Informationsvorlage 2017/IV/2947 wurden erstmalig Investitionslisten übergeben mit dem Ziel, der Verwaltungsspitze und dem politischen Raum einen Gesamtüberblick hinsichtlich der vielseitigen und komplexen Investitionsplanungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu verschaffen. Dabei strebt die Verwaltung eine kontinuierliche Entwicklung der Investitionslisten sowie Fortschreibung der Investitionsmaßnahmen an. Eine erste Ergänzung der Investitionslisten erfolgte durch Informationsvorlage 2018/IV/3463.

Das Vorhaben zur Errichtung eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums wird derzeit in der Verwaltung erörtert und befindet sich in einem Abstimmungsprozess. In Vorbereitung auf die künftigen Haushalts- und Wirtschaftsplanerstellung sollen die Investitionslisten jährlich fortgeschrieben und der Verwaltungsspitze sowie dem politischen Raum vorgelegt werden. Im Zuge dessen ist es möglich, die Errichtung eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums unter Berücksichtigung aktueller Kostenschätzungen in die Haushaltsplanung 2020/2021 bzw. in die mittelfristige Investitionsplanung bis 2023 einzuordnen.

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski



Hanse- und Universitätsstadt  
**Rostock**  
 Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr:  
 Status:

2018/AN/3513-02 (ÄÄ)  
 öffentlich

<b>Änderungsantrag</b>  Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	Datum: 10.04.2018						
<b>Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR)</b> <b>Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung</b>							
Beratungsfolge: <table border="0"> <thead> <tr> <th data-bbox="178 672 367 705">Datum</th> <th data-bbox="367 672 957 705">Gremium</th> <th data-bbox="957 672 1417 705">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="178 728 367 761">11.04.2018</td> <td data-bbox="367 728 957 761">Bürgerschaft</td> <td data-bbox="957 728 1417 761">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	11.04.2018	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
11.04.2018	Bürgerschaft	Entscheidung					

### Beschlussvorschlag:

Die Worte „und der Umbau“ und „zum Standort eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums“ werden gestrichen.

Neuer Wortlaut:

Die Sanierung des ehemaligen Schifffahrtsmuseums in der August-Bebel-Straße 1 ist in die Liste der Investitionsmaßnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018-2027 aufzunehmen.

Dr. Dr. Malte Philipp  
 Fraktionsvorsitzender

<b>Antrag</b>	Datum:	04.04.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>		
<b>Michael Berger für den Ortsbeirat Schmarl Erhalt des Ausrüstungskrans der ehemaligen Neptunwerft "Möwe"</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.04.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
19.04.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
03.05.2018	Kulturausschuss	Vorberatung
16.05.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der OB wird aufgefordert, bei der Untersuchung für den im Dezember 2018 vorzulegenden Vorschlag eines Standortes für die Wiederaufstellung des sanierten Ausrüstungskrans „Möwe“ das Gelände des Schiffahrts- und Schiffbaumuseum in Schmarl einzubeziehen.

bereits gefasste Beschlüsse:

2018/AN/3401 und 2018/AN/3401-02 (ÄÄ)

**Begründung:**

Der OBR Schmarl kann sich gut die Aufstellung des Ausrüstungskranes „Möwe“ in der Verbindung mit den übrigen Exponaten des Schiffahrts- und Schiffbaumuseums auf dem Schmarler Museumsgelände vorstellen. Der Kran als Bestandteil der Schiffbautechnologie passt hervorragend in die Thematik der Ausstellung und würde deren Attraktivität erhöhen.

Michael Berger  
 Ortsbeiratsvorsitzender



<b>Stellungnahme</b>	Datum: 17.04.2018
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling bet. Senator/-in:
Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter:	
<b>Erhalt des Ausrüstungskrans der ehemaligen Neptunwerft "Möwe"</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
	Zuständigkeit
19.04.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Kenntnisnahme
03.05.2018	Kulturausschuss
16.05.2018	Bürgerschaft
	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme

**Bereits gefasste Beschlüsse:**

Nr. 2018/AN/3401

**Sachverhalt:**

Der Kran wurde im Jahr 2004 in Abstimmung mit dem Eigentümer WIRO GmbH in die Denkmalliste der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgenommen. Der Zustand der Kaianlage, auf dem der Kran stand, hatte sich seitdem so stark verschlechtert, dass Einsturzgefahr bestand. Diese Situation wurde im Jahr 2013 durch detaillierte Schadensgutachten zweifelsfrei dargelegt. Daraufhin hat das Landesamt für und Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg – Vorpommern am 26.01.2014 einer Demontage und fachgerechten Einlagerung zugestimmt. Maßgabe war jedoch, dass der Kran nach der Wiederherstellung der Kaianlage wieder am ursprünglichen Ort aufgebaut werde. Während der bereits sanierte Hellingkran den Ort der Kiellegung der Schiffe markiert, wird mit dem Kran am Ausrüstungskai die endgültige Fertigstellung der Schiffe verortet. Die Beziehung der beiden Kräne zueinander verdeutlicht auch die Ausdehnung des ursprünglichen Werftgeländes.

Mit der Umsetzung des Objektes an den Standort im IGA-Park würde der Kran seinen Funktionszusammenhang verlieren.

Aus diesen genannten Gründen wäre der Ausrüstungskran „Möwe“ wieder auf dem Gelände der ehemaligen Neptunwerft aufzustellen.

Roland Methling

<p><b>Beschlussvorlage</b></p> <p>Entscheidendes Gremium:  <b>Bürgerschaft</b></p> <p>Federführendes Amt:          Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen</p> <p>Beteiligte Ämter:          Hauptamt          Finanzverwaltungsamt          Rechtsamt</p>	<p>Datum: 07.02.2018</p> <p>fed. Senator/-in: OB, Roland Methling</p> <p>bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski</p> <p>bet. Senator/-in:</p>									
<p><b>Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</b></p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>03.05.2018</td> <td>Kulturausschuss</td> <td>Vorberatung</td> </tr> <tr> <td>16.05.2018</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	03.05.2018	Kulturausschuss	Vorberatung	16.05.2018	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
03.05.2018	Kulturausschuss	Vorberatung								
16.05.2018	Bürgerschaft	Entscheidung								

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung KV – M-V  
 bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 1608/59/1998 der Bürgerschaft vom 1.7.1998

**Sachverhalt:**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, wurde die Satzung der Städtischen Museen gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (§ 60 i. V. m. § 59 AO) überarbeitet.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: Kein Bezug

Roland Methling

**Anlage/n:**

- 1 – Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 2 - Synopse

## **Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-MV) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 11.04.2018 folgende Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Die Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führen den Namen „Städtische Museen“.

### **§ 1**

(1) Die Städtischen Museen mit Sitz in Rostock verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Zweck der Städtischen Museen sind die

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und
- Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Ausstellungstätigkeit,
- Sammeln, Bewahren und Erhalten von Kunstgegenständen und Kulturgütern,
- Erweiterung der Kunstsammlungen,
- Museumspädagogisches Arbeiten,
- Erschließung der Kulturgeschichte,
- Erforschung des Kulturguts,
- Vorträge und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art,
- Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art,
- Realisierung von künstlerischen Konzepten und Projekten in Kooperationen, Partnerschaften und mit Unterstützung Dritter.

### **§ 2**

Die Städtischen Museen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

(1) Die Mittel der Städtischen Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Museen.

(2) Mittel der Städtischen Museen dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiter geleitet werden.

(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Städtischen Museen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock vom 20. Juli 1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 17 vom 29. Juli 1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling  
Oberbürgermeister

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage  
Nr. 2018/BV/3462**

**Synopse der Satzung**

<b>bisherige Fassung:</b>	<b>geänderte Fassung:</b>
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 1. Juli 1998 folgende Satzung für die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-MV) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 11.04.2018 folgende Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:</p> <p>Die Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschafts-teuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führen den Namen „Städtische Museen“.</p>
<p><b>§1</b></p>	<p><b>§1</b></p>
<p>Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock sind ein juristisch unselbständiger gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art der Hansestadt Rostock. Träger ist die Hansestadt Rostock.</p>	<p>geändert:</p> <p>(1) Die Städtischen Museen mit Sitz in Rostock verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).</p> <p>(2) Zweck der Städtischen Museen sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),</li> <li>– Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),</li> <li>– Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),</li> <li>– Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und</li> <li>– Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).</li> </ul> <p>(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausstellungstätigkeit,</li> <li>– Sammeln, Bewahren und Erhalten von Kunstgegenständen und Kulturgütern,</li> <li>– Erweiterung der Kunstsammlungen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Museumspädagogisches Arbeiten,</li> <li>– Erschließung der Kulturgeschichte,</li> <li>– Erforschung des Kulturguts,</li> <li>– Vorträge und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art,</li> <li>– Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art,</li> <li>– Realisierung von künstlerischen Konzepten und Projekten in Kooperationen, Partnerschaften und mit Unterstützung Dritter.</li> </ul>
§ 2	§ 2
Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock haben ihren Sitz in Rostock und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	geändert:  Die Städtischen Museen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 3	§ 3
Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock sind ein Amt der Stadtverwaltung.	geändert:  (1) Die Mittel der Städtischen Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Museen.  (2) Mittel der Städtischen Museen dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiter geleitet werden.  (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
§ 4	§ 4
Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	geändert:  Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5	§ 5
(1) Die Mittel der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Museen. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	geändert:  Bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Städtischen Museen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§ 6	§ 6
und Kultur, Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Schwerpunktaufgaben: a) Sammel- und Bewahrungstätigkeit, b) Forschungsarbeit, c) Bildungsarbeit und Ausstellungstätigkeit.	geändert:  (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  (2) Die Satzung der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock vom 20. Juli 1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 17 vom 29. Juli 1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.
§ 7	§ 7
Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Städtischen Museen betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die den Städtischen Museen gestellt ist.	gestrichen
§ 8	§ 8
Die Städtischen Museen sind für jedermann zugänglich.	gestrichen
§ 9	§ 9
Das für die Besucherinnen und Besucher zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock.	gestrichen
§ 10	§ 10
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	gestrichen
§ 11	§ 10
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.	neu siehe § 6



<b>Informationsvorlage</b>  Federführendes Amt: Konservatorium  Beteiligte Ämter: Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen Finanzverwaltungsamt	Datum: 20.02.2018  fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn  bet. Senator/-in:  bet. Senator/-in:	
<b>Neuaufstellung und dauerhafte Sicherung des JeKi-Projektes</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.04.2018	Kulturausschuss	Kenntnisnahme
18.04.2018	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Kenntnisnahme
19.04.2018	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
08.05.2018	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Kenntnisnahme
16.05.2018	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

#### Bereits gefasste Beschlüsse:

2009/BV/0498, 2011/BV/2221, 2013/BV/4759, 2014/BV/5534, 2017/BV/2838, 2017/AN/2936

#### Sachverhalt:

##### I. Projekt JeKi / RoKis

Das Projekt JeKi („Jedem Kind ein Instrument“) wurde im Schuljahr 2009/10 begonnen. Im Schuljahr 2013/14 wurde das Unterprojekt RoKis („Rostocker Kinder singen“) gegründet. Der Träger des Projektes JeKi/RoKis ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Das Konservatorium (KON) und die Welt-Musik-Schule „Carl Orff“ e.V. (WMS) kooperieren mit insgesamt sechs Grundschulen. Im Schuljahr 2017/18 erlernen 120 JeKi-Schüler an drei Grundschulen (Dierkow, Schmarl und Toitenwinkel) wöchentlich ein Instrument (u.a. Gitarre, Saxophon, Schlagzeug, Klavier, Blockflöte). Der Unterricht wird in den ersten beiden Grundschuljahren erteilt. Im 1. Schuljahr erfolgt ein vorbereitender Musikkurs, welcher Musik, Sprache und Bewegung verknüpft (Elementare Musikpädagogik, EMP) in Gruppen von ca. 20 Kindern und das Heranführen an die Instrumente. Den Unterricht erteilen Musikschul- Lehrkräfte und Lehrkräfte der Grundschulen gemeinsam, seit 2016/17 von Seiten der Grundschulen ehrenamtlich bzw. durch den Musikschulpädagogen allein, da die ursprünglich im Projekt festgelegten Stunden der Grundschulen vom Schulamt gestrichen wurden.

Im 2. Schuljahr beginnt die Instrumentalausübung in kleineren Gruppen bis zu 5 Kindern. Dieser Unterricht wird ausschließlich von Musikschul-Pädagogen erteilt.

Im Unterprojekt RoKis wird ca. 100 Kindern ein qualifiziertes Klassensingen ermöglicht.

Der Unterricht wird in Chorklassen von 20-30 Kindern wöchentlich von einer Musikschul-Lehrkraft und einer Grundschul-Lehrkraft in den Grundschulen in Lütten Klein, Evershagen und Lichtenhagen ebenfalls auf der Basis der EMP erteilt. Der RoKis-Unterricht ist entgeltfrei.

Für den JeKi-Unterricht wird ein stark reduziertes Entgelt von 5 EUR pro Monat in beiden Unterrichtsjahren erhoben. Die Leihgabe des Instruments im zweiten Unterrichtsjahr erfolgt gebührenfrei.

## **II. Bisherige Kosten und Finanzierung des Projektes**

Die Gesamtkosten für beide Einrichtungen (größtenteils Personalkosten), beliefen sich bis 2017 auf jährlich ca. 60.000 EUR. Verwaltungskosten sind dabei nicht berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgte über:

- Anschubfinanzierung der Schlie-Stiftung im Jahr 2009 mit 80.000 €
- Jährliche Spenden der Schlie-Stiftung in Höhe von 20.000 €
- Landesfördermittel von jährlich ca. 10.000 € bis 2016
- Elternentgelte von ca. 5.000 €
- Anteiliger Zuschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bisher ca. 6.000 €

## **III. Veränderte Rahmenbedingungen**

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern hat am 20.12.2017 mitgeteilt, dass die Landesmittel für das JeKi-Projekt in Höhe von 10.000 € für das Haushaltsjahr 2017 nicht ausgezahlt und für das Haushaltsjahr 2018 nicht bewilligt werden. Als Grund wurde angegeben, dass es entgegen der Vorgaben der Förderung nicht gelungen ist, dem Projekt über die Stadtgrenzen hinaus zu einer landesweiten Bedeutung zu verhelfen.

(2) Die Restmittel der Anschubfinanzierung der Schlie-Stiftung wurden im Haushaltsjahr 2017 aufgebraucht.

(3) Die Kosten der Welt-Musik-Schule „Carl Orff“ e.V. waren über die Jahre zu niedrig angesetzt, das heißt, der bisher gewährte Zuschuss von 29.800 EUR deckte die eigentlichen Aufwendungen nicht. Das hatte zur Folge, dass die Musikschule aus dem „normalen“ Musikschuletat das Projekt mitfinanzieren musste. Im November 2017 wurden die Kosten daher neu kalkuliert. Berücksichtigt wurden auch notwendige Ersatzbeschaffungen bei Instrumenten. Für das Haushaltsjahr 2018 wurde ein Zuschussbedarf von 39.000€ angemeldet.

(4) Der großen pädagogischen und sozialen Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Projektes steht ein immer größer werdender und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entgegen, der von beiden Musikschulen zukünftig nicht mehr geleistet werden kann.

Die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und Buchführungssysteme, insbesondere die Doppik beim Konservatorium, die Arbeit mit zwei Produkten am Konservatorium (Produkt 26303 für JeKi neben dem Produkt 26301 für das Konservatorium) erschweren die Arbeit erheblich. Das Landesantrags- und Abrechnungsverfahren machte es zudem notwendig, dass das Konservatorium Einblick in Interna der „Konkurrenz“-Musikschule WMS „Orff“ nehmen musste (Arbeitsverträge, Honorarverträge).

## V. Neuaufstellung des JeKi-Projektes

Eine deutliche Vereinfachung der Jeki-Finanzierung wird ab 2018 durch eine Trennung der Antragsstrukturen und Nachweisverfahren für beide Einrichtungen erreicht. Jeki wird künftig in Form von zwei Teilprojekten mit jeweils eigener Verwaltung betrieben werden.

(1) Das JeKi-Produkt des Konservatoriums wird aufgelöst, das JeKi-Projekt wird Bestandteil des normalen Konservatoriums-Produkts.

(2) Die Spenden der Schlie-Stiftung sollen nach aktuellem Kenntnisstand auch weiterhin fließen und werden auch künftig dem Teilhaushalt Konservatorium zugeschrieben. Es handelt sich um 20.000 € pro Jahr.

(3) Die WMS „Orff“ führt ihren Teil des JeKi-Projektes fort und erhält zur Finanzierung des Projektes über das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen eine Zuwendung in Höhe von 39.000 EUR.

(4) Der Finanzbedarf des Konservatoriums in Höhe von 34.400 € ist Bestandteil der Haushaltssatzung 2018/2019.

### Finanzbedarf ab 2018

39.000 € Zuschussbedarf WMS „Orff“ (für Personal und Sachkosten)

34.400 € Finanzbedarf Konservatorium (für Personal- und Sachkosten)

**73.400 € insgesamt**

### Finanzierung ab 2018

2.000 € Elternbeiträge Konservatorium (3.000 EUR Beiträge der WMS „Orff“ sind bereits beim Zuschussbedarf berücksichtigt)

20.000 € Spenden Schlie-Stiftung

0 € Spendenstock Vorjahre (aufgebraucht)

0 € Landesförderung

51.400 € HRO

**73.400 € insgesamt**

Die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der o. g. Punkte wurden durch die Verwaltung eingeleitet.

Laut Presseberichterstattung hat das Land die Bereitschaft erklärt, ab 2018 doch wieder 10.000 Euro pro Jahr zur Verfügung stellen zu wollen. Konkrete Aussagen dazu können seitens der Verwaltung bisher nicht getroffen werden, da noch kein entsprechender Bescheid vorliegt. Es wird jedoch versucht werden, dass bei erneuter Förderung eine vereinfachte Nachweisführung durch das Land akzeptiert wird. Die Antragstellung erfolgt so, dass eine Doppelförderung durch das Land ausgeschlossen ist.

### Finanzielle Auswirkungen:

Der dargestellte Finanzbedarf ist in der Haushaltssatzung 2017/BV/3338 mit Nachtrag 2017/BV/3338-09 (NB) eingearbeitet.

Roland Methling

